

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 18. Feber 2005

2. Stück

19. Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung — Wiederverlautbarung
 20. Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an höheren und mittleren Schulen
 21. Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2005
 22. Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personalstandsbücher
 23. Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die kirchlichen Matriken
 24. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika
 25. Verein „Evangelisches Bildungswerk in Tirol“ — Anerkennung als Evangelisch-kirchlicher Verein und Satzungsgenehmigung
 26. Mindestgehälter-Verordnung — Anpassung per 1. Jänner 2005
 27. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 28. Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau; Wechsel der Superintendenz
 29. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring
 30. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen
 31. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
 32. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg
 33. Ausschreibung (erste) der derzeit nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
 34. Beschlüsse der 8. Session der 14. Synode H. B.
 35. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt
- Kirchliche Mitteilung

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

19. Zl. G 08; 373/2005 vom 9. Feber 2005

Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung — Wiederverlautbarung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 7. September 2004 die folgende Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung beschlossen:

Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung

Ordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung

§ 1: Zielsetzung der Prüfung:

Die C-Prüfung dient zum Nachweis der nebenberuflichen Kirchenmusik-Ausbildung.

§ 2: Die C-Prüfung kann auch als Teilbereichsprüfung Orgel bzw. Teilbereichsprüfung Chorleitung abgelegt werden.

§ 3: Zu der durch die kirchenmusikalische Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u. H. B. vorzunehmenden

C-Prüfung für Kirchenmusiker werden Bewerber zugelassen, die an einem zur Vorbereitung auf die C-Prüfung eingerichteten Kurs teilgenommen haben oder den Besuch einer Musikschule oder eines Konservatoriums oder eine geeignete private Vorbildung nachweisen können.

Weiters ist die Mitwirkung in einem Chor mit kirchenmusikalischer Prägung (die Teilnahme an kirchenmusikalischen Sing- und Werkwochen) nachzuweisen.

§ 4: Das Ersuchen zur Zulassung zur Prüfung ist an den Referenten für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (Abriss);
- b) ein Nachweis über die allgemeine Vorbildung und kirchliche Tätigkeit;
- c) ein Nachweis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (Taufschein oder Eintrittsbestätigung);
- d) ein Gutachten eines Lehrers des Kandidaten;
- e) ein Nachweis über die musikalische Vorbildung entsprechend § 3.

§ 5: Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u. H. B. Im Falle ungenügender Vorbildung oder mangelhafter kirchlicher Eignung ist der Kandidat nicht zuzulassen.

§ 6: (1) Die Prüfungskommission und ihr Vorsitzender werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt. Gehört der Kandidat der Evangelischen Kirche A. B. an, hat der Bischof, gehört der Kandidat der Evangelischen Kirche H. B. an, der Landessuperintendent den Vorsitz. Der Bischof bzw. der Landessuperintendent können sich in der Funktion des Vorsitzes vertreten lassen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Referenten für Kirchenmusik im Oberkirchenrat (geistlicher Amtsträger) dem Landeskantor und einem weiteren Fachvertreter, den der Beirat für Kirchenmusik aus seinen Reihen bestimmt.

(3) Alle Prüfungen sind öffentlich.

§ 7: Prüfungsanforderungen der C-Prüfung

1. Instrumentaler Bereich

1.1 Orgel-Literaturspiel:

Vorspiel von 3 Werken aus verschiedenen Stilepochen, davon 1 oder 2 choralgebunden.

Vorlage einer Liste mit 5 kleineren choralgebundenen Werken und 2 weiteren kleineren freien Werken, Stichproben daraus.

Prüfungsdauer: 15 Minuten

Kommentar: Pedalspiel ist obligatorisch, Bewertungsmaßstab ist die musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke. Schwierigkeitsgrad: Johann Sebastian Bach: Orgelbüchlein.

Aus der Repertoireliste werden Stichproben gemacht, in denen gezeigt werden muss, dass die angegebenen Stücke früher sorgfältig geübt wurden und bei Bedarf rasch aufgefrischt werden können.

1.2 Liturgisches Orgelspiel:

a) Vorbereitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Abendmahlsliturgie

Choralvorspiele:

– ein improvisiertes, vorbereitetes Vorspiel,

– vorbereitet-improvisierte Intonationen zu den weiteren Liedern in verschiedener Art und Weise,

– zu einem Lied Literaturvorspiel möglich.

– Begleitung der Choräle:

– wenigstens ein Lied mit Begleitung nach Gesangbuch (stilistisch freie Wahl),

– restliche Lieder; Begleitung an Hand der Sätze aus dem Choralbuch zum EG (Verwendung anderer Sätze möglich),

Vor- und Nachspiel:

– freie Wahl von Literatur möglich.

Besonderes Augenmerk wird auf eine gesangliche Begleitung der Gemeinde gelegt (Tempo, Rhythmus, Artikulation, Registrierung). Die adäquate selbstständige Auswahl der Stücke für Vor-/Nachspiel fließt in die Bewertung ein.

b) unvorbereitet:

einfache Intonationen: Blattspiel aus dem Orgelbuch (mit oder ohne Pedal).

c) Aus einer Liste von mindestens 15 studierten Choralbuchsätzen werden Stichproben ausgewählt.

Vorbereitungszeit für 1.2 a: 2 Wochen.

Prüfungsdauer 1.2 b und c zusammen: 10 Minuten.

1.3 Klavier:

Vortrag von 2 frei gewählten, verschiedenartigen, leichteren Werken.

Bewertungsmaßstab ist die musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke. Schwierigkeitsgrad: Johann Sebastian Bach kleine Preludien und Fugetten.

Prüfungsdauer: bis zu 10 Minuten.

2. Vokaler Bereich

2.1 Chorleitung

a) Chorische Stimmbildung (5–10 Minuten): Einsingen des Chores.

Prüfungskriterien sind die Auswahl der Übungen in Hinblick auf das Stück, die Zweckmäßigkeit der einzelnen Übungen und ihrer Abfolge, die Angemessenheit des Schwierigkeitsgrades sowie Erfolgskontrolle/Hilfestellung zum Erreichen eines Übungszieles.

b) Probenarbeit (30 Minuten): Arbeit an einem vom Kandidaten selbst vorbereiteten 3–4-stimmigen Satz.

Schwierigkeitsgrad: Melchior Franck: Evangelien-Motetten.

Prüfungsmerkmale u. a.: die Fähigkeit, die wichtigsten Taktarten zu schlagen, Einsätze auf jeder Zählzeit zu geben, richtiges Abschlagen, sinnvolle Tempowahl in allen Phasen der Probe, Probenmethodik, methodische Hilfen zur Intonations- und Intervallsicherheit und zur rhythmischen Genauigkeit.

c) Vordirigieren (5–10 Minuten): Dirigieren eines dem Chor bekannten Satzes.

Schwierigkeitsgrad: Hans Leo Hassler: Vater unser im Himmelsreich.

Einer der Sätze von b bzw. c soll polyphon sein.

Vorbereitungszeit: 2 Wochen.

Prüfungsdauer insgesamt: 45 Minuten.

2.2 Partiturspiel

a) Spielen eines Chorsatzes, zum Beispiel der Chorleitungsaufgabe.

b) Prima-vista: Spielen eines leichten 4-stimmigen Chorsatzes (auf 2 Systemen).

Vorbereitungszeit: wie 2.1.

Prüfungsdauer: bis zu 10 Minuten.

2.3 Gemeindesingen:

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder eines Kanons nach dem EG.

Die Prüfung kann im Rahmen des Gottesdienstes oder der Chorprobe abgelegt werden.

Vorbereitungszeit: 3 Tage.

2.4 Singen und Sprechen:

a) Begleitetes Singen eines leichten Kunstliedes oder einer leichten Arie.

Die Stücke sollten im Unterricht erarbeitet worden sein.

b) Unbegleiteter Vortrag eines Chorals und einer liturgischen Weise.

c) Sprechen eines biblischen Textes und eines Liedes.

Prüfungsmerkmale: richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung Silben/Worttrennung.

d) Fragen zur Stimmphysiologie

z. B. Fragen zu: Lagen, Stimmbruch, in Hinblick auf Chorintonation.

Vorbereitungszeit: 2.4. b und c: 3 Tage.

Prüfungsdauer: 10 Minuten.

3. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis

3.1 Gehörbildung

- a) mündlich: Bestimmen und Singen von Intervallen und Akkorden, prima-vista-Singen einer leichten Chorstimme.
- b) schriftlich: einfaches ein- und zweistimmiges Musikdiktat.

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

3.2 Tonsatz

- a) schriftlich:
 - Schreiben eines 4-stimmigen Kantionalsatzes zu einer gegebenen Kirchenliedweise,
 - Aussetzen eines leichten Generalbasses,
 - Schreiben einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise.

Zwei dieser Aufgaben müssen komplett, die dritte ansatzweise erfolgen. Prüfungsmerkmale: korrekte Satztechnik, Sanglichkeit und Einzelstimmen des Kantionalsatzes, Spielbarkeit der Generalbassaussetzung, melodisch-rhythmische Eigenwertigkeit der Gegenstimme. Ein Instrument kann zur Kontrolle benutzt werden.

Prüfungsdauer: Klausur, 90 Minuten.

- b) mündlich:
 - elementarer Harmonielehre, Modulationen, Kirchentönenarten, auch transportiert, Kenntnis der allgemeinen Musiklehre und Grundbegriffe der Harmonielehre.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

3.3 Generalbass:

- vorbereitet:
Spielen eines leichten bezifferten Basses (auf Wunsch auch mit musizierter Oberstimme) z. B. Telemann, Krieger.
- unvorbereitet:
Spielen leichter Generalbassesequenzen und Kadenz.

Prüfungsdauer: 10 Minuten.

3.4 Orgelkunde (entfällt bei Teilbereichsprüfung Chorleitung):

elementare Orgelbau- und Registrierkunde, Überblick über die Geschichte der Orgel und ihre regionalen Ausprägungen.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

4. Wissenschaftlicher Bereich

4.1 Literaturkunde und Musikgeschichte:

Überblick über die Hauptepochen der Kirchenmusik auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart, Kenntnisse der bedeutendsten Meister und Formen der evangelischen Kirchenmusik, Kenntnis der wichtigsten Orgel und Choraliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch auf der Ebene eines C-Musikers (auch Kenntnis von Chorsammlungen).

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

4.2 Liturgik

Kenntnis der Geschichte und der Ordnung von Haupt- und Tagzeitengottesdiensten. Sichere Kenntnis der Gottesdienstordnung nach dem GB mit seinen Varianten. Ausführungsmög-

lichkeiten einzelner Stücke. Kenntnis der Terminologie.

Kenntnis der Ordnung des Kirchenjahres.

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

4.3 Kirchenliedkunde

Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches (Aufbau, wichtige Lieder der verschiedenen Epochen und Kirchenjahreszeiten) und seine liturgische Verwendung.

Grundriss der Geschichte des Kirchenliedes.

Prüfungsdauer: 10 Minuten.

4.4 Theologische Informationen und Kirchenkunde.

Freies Kurzreferat (zirka 5 Minuten) über ein selbst gewähltes Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie (z. B. Themen aus dem Evangelischen Erwachsenenkatechismus). Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher.

Kenntnis des Aufbaus und der Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

§ 8: Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Übereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

§ 9: Für eine Teilbereichsprüfung Orgel müssen entsprechend § 7 die Fächer der Bereiche Ziffer 1, 3 und 4, für eine Teilbereichsprüfung Chorleitung die Fächer der Bereiche Ziffer 2, 3 und 4 absolviert werden.

§ 10: Nach beendeter Prüfung fasst die Kommission über das Ergebnis Beschluss. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission die Note desjenigen Gegenstandes vor, für den es die Prüfung vorgenommen hat. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission in Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11: Das Zeugnis über die Prüfung wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgestellt. Es enthält neben einer Gesamtbeurteilung des Prüfungsergebnisses Wertungen in den einzelnen Gegenständen entsprechend § 7 bzw. § 9.

§ 12: Die Noten lauten:

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- genügend
- nicht genügend

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet.

§ 13: (1) Das Gesamtergebnis lautet:

- mit Auszeichnung bestanden
- mit gutem Erfolg bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

(2) Die einzelnen Fächer werden für das Gesamtergebnis wie folgt berechnet:

Hauptfächer mit dreifacher Wertung, Nebenfächer mit einfacher Wertung.

Als Hauptfächer zählen Orgel-Literaturspiel (§ 7 1.1), liturgisches Orgelspiel (§ 7 1.2), Chorleitung (§ 7 2.1). Alle anderen Fächer entsprechend § 7 zählen als Nebenfächer.

(3) Lautet das Ergebnis in einem Gegenstand „nicht genügend“, so muss die Prüfung aus diesem Fach wiederholt werden, und zwar frühestens nach drei, spätestens nach zwölf Monaten. Die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn mehr als eines der Hauptfächer oder mehr als zwei der Nebenfächer mit „nicht genügend“ bewertet wurden. Eine Wiederholung der Prüfung ist zweimal möglich.

§ 14: Die C-Prüfung ist innerhalb von drei Jahren nach der Erstzulassung abzulegen.

Ordnung für die kirchenmusikalische D-Prüfung

§ 1: Zielsetzung der Prüfung:

Die D-Prüfung ist ein Befähigungsnachweis für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst.

§ 2: Die D-Prüfung kann nur im Bereich Orgel abgelegt werden.

§ 3: Zu der durch die kirchenmusikalische Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u. H. B. vorzunehmenden D-Prüfung für Kirchenmusiker werden Bewerber zugelassen, die an einem zur Vorbereitung auf die D-Prüfung eingerichteten Kurs teilgenommen haben oder den Besuch einer Musikschule oder eines Konservatoriums oder eine geeignete private Vorbildung nachweisen können.

§ 4: Das Ersuchen zur Zulassung zur Prüfung ist an den Referenten für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (Abriss);
- b) ein Nachweis über die allgemeine Vorbildung und kirchliche Tätigkeit;
- c) ein Nachweis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (Taufschein oder Eintrittsbestätigung);
- d) ein Gutachten eines Lehrers des Kandidaten oder eine Empfehlung des zuständigen Kirchenmusikbeauftragten;
- e) ein Nachweis über die musikalische Vorbildung entsprechend § 3.

§ 5: Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u. H. B. Im Falle ungenügender Vorbildung oder mangelhafter kirchlicher Eignung ist der Kandidat nicht zuzulassen.

§ 6: (1) Die Prüfungskommission und ihr Vorsitzender werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt. Gehört der Kandidat der Evangelischen Kirche A. B. an, hat der Bischof, gehört der Kandidat der Evangelischen Kirche H. B. an, der Landessuperintendent den Vorsitz. Der Bischof bzw. der Landessuperintendent können sich in der Funktion des Vorsitzes vertreten lassen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Referenten für Kirchenmusik im Oberkirchenrat (geistlicher Amtsträger) dem Landeskantor und einem weiteren Fachvertreter, den der Beirat für Kirchenmusik aus seinen Reihen bestimmt.

(3) Alle Prüfungen sind öffentlich.

§ 7: Prüfungsanforderungen D-Prüfung

1. Begleitendes Orgelspiel

Besondere Bewertungskriterien: Tempowahl, Atemführung, Zeilen- und Strophenübergänge.

- a) Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal nach Choralbuch (vorbereitet).
Zur Prüfung werden 3 Kirchenlieder mit mindestens zwei Strophen zur Begleitung aufgegeben, darunter ein neues geistliches Lied. Nur in wirklichen Ausnahmefällen kann auf das Pedalspiel gänzlich verzichtet werden.
- b) Spielen von liturgischen Stücken (vorbereitet).
Zur Prüfung werden 4 liturgische Stücke aufgegeben.
- c) Auswendigspiel eines Kirchenliedes nach eigener Wahl, gegebenenfalls im eigenen Satz.

Vorbereitungszeit für a bis c: 1 Woche.

2. Selbstständiges Orgelspiel

- a) Spiel einfacher Intonations- und Vorspielliteratur zu Kirchenliedern (vorbereitet).
Zu einem der unter Punkt 1. a aufgegebenen Liedern muss ein Choralvorspiel erarbeitet werden, zu den beiden anderen je eine Intonation. Bewertet wird neben der musikalischen und technischen Ausführung auch die organische Verbindung mit dem Lied.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

- b) Spiel einfacher freier Orgelliteratur (2 verschiedenartige Stücke eigener Wahl).
Eines der Stücke kann ein Choralvorspiel sein. Bewertungsmaßstab ist die technische Ausführung musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke.

Prüfungsdauer: 1. und 2. zusammen: bis zu 30 Minuten.

3. Allgemeine Musikpraxis

3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde.

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes (nacheinander und zusammen angeschlagen); Unterscheidung von Dur- und Mollakkorden.

3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre.

Spiele von Kadenzen (I-IV-V-I in Dur- und Mollarten bis zu zwei Vorzeichen in engen Lagen), Kenntnis von Skalen (Dur, Moll). Erkennen von Kirchentönen an Liedbeispielen aus dem EG. Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Orgelbegleitsatz.

Prüfungsdauer: 3.1 und 3.2 zusammen: 10 Minuten.

4. Theoretische Kenntnisse

4.1 Kenntnis einfacher Orgelliteratur.

Kenntnis von Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit.
Einordnen der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Orgelmusik.

4.2 Kenntnis des Gesangbuches.

Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des EG. Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen. Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst.

4.3 Kenntnis der Gottesdienstordnung.

Kenntnisse der Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung. Kenntnis des Kirchenjahres und der wichtigsten liturgischen Ausdrücke.

4.4 Elementare Registrierkunde.

Fußnotenbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel.

Prüfungsdauer: 4.1 bis 4.4 insgesamt bis 30 Minuten.

§ 8: Die D-Prüfung kann nur insgesamt in einer Gesamtprüfung abgelegt werden.

§ 9: Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Überkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

§ 10: Nach beendeter Prüfung fasst die Kommission über das Ergebnis Beschluss. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission die Note desjenigen Gegenstandes vor, für den es die Prüfung vorgenommen hat. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission in Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11: Das Zeugnis über die Prüfung wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgestellt. Es enthält neben einer Gesamtbeurteilung des Prüfungsergebnisses Wertungen in den einzelnen Gegenständen entsprechend § 7.

§ 12: Die Noten lauten:

sehr gut
gut

befriedigend
genügend
nicht genügend

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet.

§ 13: (1) Das Gesamtergebnis lautet:

mit Auszeichnung bestanden
mit gutem Erfolg bestanden
bestanden
nicht bestanden

(2) Die einzelnen Fächer werden für das Gesamtergebnis wie folgt berechnet:

Hauptfächer mit dreifacher Wertung, Nebenfächer mit einfacher Wertung.

Als Hauptfächer zählen Orgelspiel (§ 7 1), Selbstständiges Orgelspiel (§ 7 2), als Nebenfächer zählen alle anderen Fächer entsprechend § 7.

(3) Lautet das Ergebnis in einem Gegenstand „nicht genügend“, so muss die Prüfung aus diesem Fach wiederholt werden, spätestens nach zwölf Monaten. Die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn eines der Hauptfächer oder mehr als zwei der Nebenfächer mit „nicht genügend“ bewertet wurden. Eine Wiederholung der Prüfung ist zweimal möglich.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

20. Zl. RU 01; 172/2005 vom 24. Jänner 2005

Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an höheren und mittleren Schulen

Gemäß § 3 Abs. 1 der „Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen“ (ABl. 129/2002) bestellt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungskommission:

OKR Dr. Michael Bünker —
Dogmatik und Ethik (Vorsitz)
OKR Mag. Richard Schreiber —
Gottesdienst und Kirchenlied
Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander —
Fachdidaktik
Stv. OKR Dr. Raoul Kneucker —
Österreichisches Kirchen- und Schulrecht

21. Zl. A 20; 340/2005 vom 4. Feber 2005

Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2005

Gemäß § 3 Abs. 2 der „Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen“ (ABl. Nr. 129/2002, Zl. RU 01; 5705/2002 vom 13. August 2002) setzt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungstermine fest:

Schriftliche Prüfung: Dienstag, 24. Mai 2005, 9 Uhr
Mündliche Prüfung: Mittwoch, 25. Mai 2005, 9 Uhr

Die Prüfungen finden im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

22. Zl. MA 10; 336/2005 vom 4. Feber 2005

Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personenstandsbücher

I. Allgemeine Informationen

In Österreich wurde die staatliche Personenstandsverzeichnung durch das kaiserliche Patent vom 20. 2. 1784 eingeführt und die Führung der Matriken, d. h. der Bücher über die Trauungen, die Geborenen und die Gestorbenen, zunächst ausschließlich den Pfarrämtern der röm.-kath. Kirche übertragen.

1849 erhielten die von den evangelischen Seelsorgern geführten Matrikenbücher dieselbe Rechtswirksamkeit, welche jene der katholischen Seelsorger besaßen (Erlass des k.-k. Ministeriums des Inneren vom 30. 1. 1849, R.G.-Bl. Nr. 10).

Eine Personenstandsverzeichnung durch staatliche Organe gibt es seit 1895 im Burgenland, das damals zur ungarischen Reichshälfte der k.u.k. Monarchie gehörte. Im übrigen Österreich wurde mit Verordnung vom 2. 7. 1938

über die Einführung des deutschen Personenrechts in Österreich das Personenstandsgesetz vom 3. 11. 1937 eingeführt und die Personenstandsverzeichnung den Gemeinden bzw. Standesämtern übertragen.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften üben hinsichtlich der von ihnen im staatlichen Auftrag vor dem 1. 8. 1938 zur Beurkundung von Eheschließungen und die vor dem 1. 1. 1939 zur Beurkundung von Geburten und Todesfällen (im Burgenland jene vor Oktober 1895) geführten Personenstandsbücher (Altmatriken) nach wie vor Standesamtsfunktion aus — die einzige, ihnen verbliebene öffentlich rechtliche Funktion.

Daher sind vor 1939 geführte Altmatriken staatliche Aufzeichnungen, nicht kirchliche. Die Matrikenführer und -verwahrer dürfen nicht eigenmächtig bzw. nach Gutdünken über deren Aufbewahrung, Fortführung und Benützung entscheiden, sondern müssen sich an die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (BGBl. Nr. 60/1983 — aktuelle Fassung siehe <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/>) halten.

1. Demnach sind die Altmatriken von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. den Verwaltungsbehörden, bei denen sie sich am 1. 1. 1984, dem Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (= Personenstandsgesetz — PStG) befanden, aufzubewahren und fortzuführen (§ 39 Abs. 1 PStG).
2. Die Personenstandsbücher und die dazugehörigen Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, dass sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind (§ 5 Abs. 4 PStG).
3. Die Verwahrer der Altmatriken haben auf Grund der Eintragungen in diesen Altmatriken Personenstandsurkunden auszustellen und Abschriften herzustellen. Für die Personenstandsurkunden sind die von den Personenstandsbehörden zu verwendenden Vordrucke zu benützen (§ 40 Abs. 1 PStG).
4. Die Personenstandsurkunden und Abschriften aus Altmatriken haben die gleiche Beweiskraft wie die von den Personenstandsbehörden ausgestellten Personenstandsurkunden und Abschriften aus Personenstandsbüchern (§ 40 Abs. 2 PStG).
5. Die Matrikenstellen in Österreich sind jedoch verpflichtet, sich vor Ausstellung von Personenstandsurkunden an Hand von Matrikoneintragungen, die jünger als 100 Jahre sind, sowie vor Anfertigung von Abschriften von Matrikoneintragungen und vor Erteilung der Einsichterlaubnis in Matrikoneintragungen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, des rechtlichen Interesses des Antragstellers zu versichern (§ 41 in Verbindung mit § 37 PStG).

II. Ausstellen von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden (Personenstandsurkunden):

Die Vordrucke sind beim Standesamtsverlag in Wien (Gerhardusgasse 25, 1200 Wien, Tel. 01/331 30 900, Fax 01/331 30 999) zu bestellen. Einzelformulare kann das Kirchenamt A. B. zur Verfügung stellen.

Das Kirchenamt wird den Matrikenstellen in Kürze Word-Vorlagen zum Ausfüllen der Formularvordrucke mit dem PC zur Verfügung stellen.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Die ausstellende Behörde ist das Pfarramt (nicht die Pfarrgemeinde!).
- Die Personenstandsurkunde ist mit dem Pfarramtssiegel und der Unterschrift des amtsführenden Pfarrers/der amtsführenden Pfarrerin zu versehen.
- Als Religionsbezeichnungen sind die derzeit amtsüblichen Abkürzungen vorgeschrieben.
- Bei Geburtsurkunden ist das Ende des Textes eines Feldes mit „-x-“ zu kennzeichnen. Ist der Text mehrzeilig (z. B. Feld für die Eintragung von Zeitpunkt und Ort der Geburt), müssen die Leerzeichen unvollständig beschriebener Zeilen durch Bindestriche (- - -) ersetzt werden.
- Bei den für die Ausstellung fremdsprachiger (internationaler) Personenstandsurkunden konzipierten 10-sprachigen Auszügen (Auszug aus dem Geburteintrag . . .) sind die Leerzeichen der unvollständig beschriebenen Zeilen durch Bindestriche (- - -) zu ersetzen. Die am Ende des Formulars angeführten Zeichen sind sinngemäß anzuwenden (z. B. F = weiblich, M = männlich).
- Fehlerhafte Urkunden müssen nochmals geschrieben werden.

III. Weitergabe von Personenstandsurkunden und Informationen aus Personenstandsbüchern

Das Recht auf Ausstellung von Personenstandsurkunden an Hand von Personenstandseintragungen, die jünger als 100 Jahre sind, sowie das Recht auf Abschriften/Kopien von und auf Einsichtnahme in Personenstandseintragungen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, steht nur Personen zu, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstigen Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird (= Ehegatten, Vorfahren, Nachkommen, jedoch nicht Geschwister und sonstige Verwandte) und Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen können. Wirtschaftliches oder wissenschaftliches Interesse reicht nicht aus (§ 37 PStG).

Nach Ablauf einer Frist von 100 Jahren seit der letzten Bearbeitung einer Eintragung gelten die Einschränkungen, die sich aus § 37 PStG ergeben, als aufgehoben, sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft (§ 41 Abs. 4 PStG).

Personenstandsurkunden oder Auskünfte aus Matriken für Amts- bzw. Sozialversicherungszwecke sind mit dem Vermerk „Für den Amtsgebrauch des . . .“ bzw. „Für Sozialversicherungszwecke gemäß § 55 PStG der . . .“ zu versehen und direkt an jene Behörde (z. B. Standesamt, Gericht) bzw. Sozialversicherungsanstalt zu übermitteln, welche das Dokument für ihre Zwecke benötigt.

Die Matrikenführer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Daten verpflichtet und haben sich bei Eigeninteresse ebenfalls an die im Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen zu halten — d. h. auch sie dürfen Informationen aus den Personenstandsbüchern, die jünger als 100 Jahre sind, nicht für eigene wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interessen verwerten, sondern nur, wenn die Nutzung zwecks eigener Personenstandsangelegenheiten bzw. Geltendmachen eigener rechtlicher Interessen erforderlich ist oder wenn sie Vorfahren bzw. Nachkommen der betroffenen Personen sind.

Da Personenstandsurkunden, die von den evangelischen Pfarrämtern an Hand ihrer vor 1939 geführten Matriken ausgestellt wurden und werden, öffentliche Beweiskraft haben und Grundlage für weitere Urkunden, für Reisepässe und dgl. sein können, besteht die Möglichkeit, dass sich die Matrikenstelle bei missbräuchlicher Verwendung der von ihr ausgestellten Urkunde wegen Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfaltspflicht verantworten muss, sind die Bestimmungen des § 37 PStG für Matrikeneintragen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, unbedingt einzuhalten, selbst wenn empörte Familienforscher, selbstbewusste Wissenschaftler und redegewandte Juristen durch Einschüchterung oder moralischen Druck versuchen, ihr Ziel einfacher und schneller zu erreichen.

Folgende Maßnahmen sind bezüglich Matrikeneintragen erforderlich, deren letzte Bearbeitung jünger als 100 Jahre ist:

- Der Antragsteller muss entweder mittels Dokumentenkopien seine Identität mit bzw. seine direkte Verwandtschaft (= Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, jedoch nicht Geschwister und andere Verwandte!) zu der von der Personenstandseintragung betroffenen Person oder ein anderes rechtliches Interesse durch gerichtliche bzw. notariell beglaubigte Vollmachten nachweisen.
- Besondere Vorsicht ist bei Eintragungen mit Hinweisen auf Adoption, uneheliche Geburt und Scheidung geboten. Z. B. darf nach einer anonymen Adoption nur noch der/die ehemündige Adoptierte selbst die Geburtseintragung sehen bzw. über deren Inhalt informiert werden.
- Die Genehmigung zur selbstständigen unbeaufsichtigten Recherche in Matriken, die zwar älter als 100 Jahre sind, aber Nachträge enthalten, welche jünger als 100 Jahre sind, darf amtsfremden Personen nicht erteilt werden.
- Der Antragsteller muss bei Übernahme des Dokumentes bzw. der Abschrift oder vor Einsichtnahme in die Matriken einen Personalausweis vorlegen. Name und Ausweisnummer sind festzuhalten (nach Möglichkeit Ausweis kopieren!) und mit dem Antrag aufzubewahren.
- Wird die Urkunde/Abschrift nicht persönlich abgeholt, hat der Antragsteller einen schriftlichen Antrag zu stellen und diesem notariell beglaubigte Kopien seines Identitätsausweises sowie der Nachweise seines rechtlichen Interesses beizulegen. Bei Anträgen aus Übersee sind nur solche Kopien anzuerkennen, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument von der diplomatischen Vertretung Österreichs im Heimatland des Auftraggebers bestätigt wurde (= Vidierung)!
- Da die Identität des Empfängers einer Postsendung von der Matrikenstelle nicht überprüft werden kann, sind
 - Urkunden an Privatpersonen im Inland per Einschreiben mit dem Zusatz „Eigenhändig“ zu versenden (die Post kennzeichnet solche Briefe mit entsprechenden Aufklebern).
 - Urkunden an Privatpersonen im Ausland und alle Urkundensendungen nach Übersee sind über das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an die diplomatische Vertretung Österreichs im Heimatland des Empfängers mit der Bitte zu senden, das Dokument nach Identitätsfeststellung dem Antragsteller auszuhändigen.

Dem Matrikenreferat der Evangelischen Kirche in Österreich ist bisher noch kein Fall untergekommen, wo jemand, der berechtigt war, eine Personenstandsurkunde zu erhalten oder Familienforschung/Erbenermittlung zu betreiben, sein rechtliches Interesse nicht nachweisen konnte. Wenn jemand sein rechtliches Interesse nicht nachweisen will oder vorgibt, es nicht nachweisen zu können, ist äußerste Vorsicht geboten!

Das Matrikenreferat rät auch dringend davon ab, Sondergenehmigungen zu erteilen, weil man den Antragsteller kennt oder die Beeinträchtigung von Rechten Dritter nicht für wahrscheinlich hält — es wird dadurch schwieriger, Antragsteller, auf die das nicht zutrifft, abzuweisen, und es ist nicht auszuschließen, dass Verärgerte der Matrikenstelle Unannehmlichkeiten bereiten, indem sie der übergeordneten staatlichen Stelle von Fällen der Missachtung der Bestimmungen des Personenstandsgesetzes berichten.

Die Matriken sind nicht die einzigen Quellen für Familienforscher. Meldeunterlagen, die Heimatrolle und Verlassenschaftsabhandlungen sind oft sogar aufschlussreicher.

Das Österreichische Staatsarchiv (<http://www.oesta.gv.at/index.htm> bzw. speziell für Familienforscher: <http://www.oesta.gv.at/deudiv/forschun.htm>/<http://www.oesta.gv.at/engdiv/geneal.htm>), die Landesarchive und regionale Archive können mit zweckdienlichen Hinweisen weiterhelfen.

Für weitere Informationen und Hilfe bei der Bearbeitung von Anfragen in Matriken- und Personenstandsangelegenheiten steht den Evangelischen Pfarrgemeinden Österreichs das Matrikenreferat der Evangelischen Kirche in Österreich zur Verfügung: Dr. Waltraud Stangl, Evangelisches Zentrum, Tel. 479 15 23 DW 519, E-Mail: archiv@evang.at oder w.stangl@evang.at.

23. Zl. MA 10; 337/2005 vom 4. Feber 2005

Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die kirchlichen Matriken

1. Grundsätzlich gilt: Keine Matrikeneinsicht, -auskunft und -abschrift ohne Vorlage eines Personalausweises!
2. Über jede persönliche Inanspruchnahme der Matrikenstelle ist ein Aktenvermerk anzulegen, der enthalten muss:
 - Name des Besuchers;
 - Nummer und Ausstellungsbehörde des vorgelegten Ausweises, wenn möglich Ausweiskopie;
 - Zweck des Besuches.
3. Für Übertrittsbücher, Konfirmandenbücher sowie alle kirchlichen Matriken, die nach 31. 7. 1938 (Trauungsbücher) bzw. 31. 12. 1938 (Tauf- und Totenbücher) entstanden sind, gilt das Datenschutzgesetz (BGBl. I Nr. 165/1999 — aktuelle Fassung siehe <http://www.>

ris.bka.gv.at/bundesrecht/) — d. h. eingeschränkte Benützung bis zum Tod der von der Matrikoneintragung Betroffenen.

Für die von den evangelischen Pfarrgemeinden bis 31. 7. 1938 bzw. 31. 12. 1938 geführten Matriken gilt das Personenstandsgesetz (BGBl. Nr. 60/1983 — aktuelle Fassung siehe <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/>), weil kein eigenes Trauungsbuch, kein eigenes Geburtenbuch und kein eigenes Totenbuch geführt wurde.

Seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (DSG) 2000 ist das Religionsbekenntnis besonders geschützt. Außerdem entsprechen die in den kirchlichen Matriken verzeichneten Daten weitestgehend jenen in den standesamtlichen Personenstandsverzeichnissen. Daher sind bei Erteilung von Auskünften sowie Übermittlung von Abschriften und Kopien aus den Matriken auch die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes anzuwenden. Weiters ist die Genehmigung der Einsichtnahme in Matriken für amtsfremde Personen auf jene Eintragungen zu beschränken, die sie selbst betreffen oder an denen sie ein rechtliches Interesse nachweisen können.

Die Matrikenführer sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Daten verpflichtet und haben sich bei Eigeninteresse ebenfalls an die im Datenschutzgesetz und im Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen zu halten — d. h. auch sie dürfen unter Schutz stehende Informationen aus den Matriken nicht für eigene wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interessen verwerten, sondern nur, wenn sie Vorfahren oder Nachkommen der betroffenen Personen sind oder wenn die Nutzung zwecks Geltendmachen eigener rechtlicher Interessen erforderlich ist.

Besondere Vorsicht ist bei Adoption, unehelicher Geburt und Scheidungsvermerk geboten. Z. B. darf nach einer anonymen Adoption nur noch der/die ehemündige Adoptierte selbst die Geburtseintragung sehen bzw. über deren Inhalt informiert werden! Daher keine Informationsweitergabe ohne Rückfrage beim zuständigen Standesamt, ob gegenüber dem Antragsteller Geheimhaltungspflicht besteht!

4. Bestätigungen über kirchliche Amtshandlungen — Taufscheine, kirchliche Trauungsscheine, Konfirmandenscheine, Eintrittsscheine innerhalb Österreichs nicht verschicken, sondern dem Inhaber des rechtlichen Interesses persönlich übergeben! Wenn zumutbar, soll dies durch das ausstellende Pfarramt geschehen, anderenfalls ist das Dokument an das für den Empfangsberechtigten zuständige Pfarramt zu senden und von diesem nach Überprüfung des rechtlichen Interesses dem Antragsteller auszuhändigen.

Wenn der Antragsteller die Urkunde nicht persönlich abholen kann (z. B. Wohnsitz außerhalb Österreichs, Krankheit) oder will, ist ein schriftlicher Antrag zu verlangen, dem Nachweise des rechtlichen Interesses (z. B. beglaubigte Kopie des Personalausweises zwecks Identitätsfeststellung) beizuliegen haben. Die Dokumente sind innerhalb Österreichs per Einschreiben mit dem Zusatz „Eigenhändig“ zu versenden (die Post kennzeichnet solche Briefe mit entsprechenden Aufklebern); ins Ausland über das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an die diplomatische Vertretung Österreichs im Heimatland des Empfängers mit der Bitte, das Dokument nach Identitätsfeststellung dem Antragsteller auszuhändigen. Der Schriftverkehr ist auf Dauer zu archivieren.

Die evangelischen Pfarrgemeinden Österreichs können sich an das Matrikenreferat der Evangelischen Kirche in Österreich wenden, wenn sie weitere Informationen oder Hilfe bei der Bearbeitung von Anfragen in Matriken- und Personenstandsangelegenheiten benötigen: Dr. Waltraud Stangl, Evangelisches Zentrum, Tel. 479 15 23 DW 519, E-Mail: archiv@evang.at oder w.stangl@evang.at.

24. Zl. A 67; 64/2005 vom 12. Jänner 2005

Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenzen A. B. Burgenland

Senior Dr. Gerhard Harkam	Pinkafeld
Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Pfarrer Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Senior Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Stephan Strohrriegel	Weppersdorf
Pfarrer Mag. Martin Schlor	Pinkafeld
Pfarrer Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendenzen A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrer Mag. Renate Moshammer	Agoritschach- Arnoldstein
Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer	Weißbriach
Pfarrer Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Villach
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden
Pfarrer Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht

Evangelische Superintendenzen A. B. Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg	Melk-Scheibbs
Pfarrer Mag. Pál Fónyad	Perchtoldsdorf
Pfarrer Dr. Klaus Heine	Mödling
Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl	Neunkirchen
Pfarrer Dr. Johann Holzkorn	Wiener Neustadt
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Senior Mag. Roswitha Petz	Krems
Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Pfarrer Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrer Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Tulln

Evangelische Superintendenzen A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Ingrid Bachler	Wels
Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Eferding
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr

Senior Mag. Bernhard Petersen	Wels	Pfarrer Mag. Christine Hubka	Wien-Landstraße
Senior Mag. Friedrich Rössler	Steyr	Pfarrer Dr. Ines Knoll	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Urfahr	Pfarrer Mag. Sepp Lagger	Wien-Simmering
Pfarrer Peter Unterrainer	Braunau	Pfarrer Mag. Gabriele Lang-Czedik	Wien-Liesing
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen	Pfarrer Mag. Michael Meyer	Schwechat
Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol		Pfarrer Mag. Beowulf Moser	Wien-Lainz
Senior Mag. Wolfgang Del-Negro	Hallein	Pfarrer Mag. Erwin Neumann	Wien-Gumpendorf
Pfarrer Mag. Adam Faugel	Salzburg-Süd	Pfarrer Hartmut Schlener	Wien-Hütteldorf
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Salzburg-West	Pfarrer Mag. Manfred Schreier	Wien-Währing
Pfarrer Mag. Margit Geley	Salzburg-West	Senior Dr. Stefan Schumann	Wien-Landstraße
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-Christuskirche	Pfarrer Mag. Johann Ulreich	Wien-Döbling
Pfarrer Mag. Eberhard Mehl	Innsbruck-Christuskirche	Pfarrer Mag. András Vető	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein	Pfarrer Dr. Ingrid Vogel	Wien-Hetzendorf
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi	Badgastein	Pfarrer Mag. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche
Pfarrer Mag. Willi Thaler	Innsbruck-Ost	Evangelische Kirche H. B. in Österreich	
Seniorin Mag. Fridrun Weinmann	Innsbruck-Ost	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann	Salzburg-Christuskirche	Pfarrer Dr. Johannes Langhoff	Wien-Innere Stadt
Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark		Pfarrer Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur	Bregenz
Pfarrer Mag. Ulrike Drössler	Mürzzuschlag	Oberkirchenrat	
Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz	Pfarrer Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Klaus Gerstenberg	Knittelfeld	Pfarrer Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd
Pfarrer Mag. Klaus Grasser	Leibnitz		
Pfarrer lic. theol. Andreas Gripentrog	Radstadt	25. Zl. VER 59; 227/2005 vom 26. Jänner 2005	
Pfarrer Mag. Johannes Hanek	Admont-Liezen	Verein „Evangelisches Bildungswerk in Tirol“ — Anerkennung als Evangelisch-kirchlicher Verein und Satzungsgenehmigung	
Pfarrer Mag. Joachim Heinz	Bad Aussee	Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2004 gemäß § 220 KV den Verein „Evangelisches Bildungswerk in Tirol“ als Evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt und seine Satzungen genehmigt.	
Pfarrer Mag. Laszlo Hentschel	Feldbach		
Senior Mag. Gerhard Krömer	Schladming		
Pfarrer Richard Liebeg	Graz-Eggenberg		
Pfarrer Mag. Eleonore Merkel	Graz, rechtes Murufer		
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming		
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg		
Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner	Ramsau am Dachstein		
Pfarrer Wolfgang Salzer	Leoben		
Pfarrer Mag. Frank Schießmann	Fürstenfeld		
Pfarrer Mag. Christa Schrauf	Graz, linkes Murufer	26. Zl. G 16; 307/2005 vom 2. Feber 2005	
Pfarrer Mag. Anne Strid	Graz, linkes Murufer	Mindestgehälter-Verordnung — Anpassung per 1. Jänner 2005	
Pfarrer Hans Helmuth Taul	Rottenmann	Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt bekannt, dass mit den Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche eine Anhebung der in den Gehaltstabellen der Mindestgehälter-Verordnung festgesetzten Beträge um 2% per 1. Jänner 2005 vereinbart wurde. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. räumt hiermit gemäß der Dienstordnungs-Novelle 2004 (siehe Ergänzung des § 37; ABl. Nr. 194/2004) jenen kirchlichen Stellen, welche Dienstgeber von der Dienstordnung unterstellten Dienstnehmern sind, die Möglichkeit ein, Stellungnahmen im Evangelischen Kirchenamt, z. H. Kirchenrätin Mag. Reinisch, bis spätestens 2. März 2005 einzubringen.	
Pfarrer Mag. Michael Welther	Gaishorn		
Pfarrer Mag. Manfred Witt	Trofaiach		
Pfarrer Mag. Dr. Franz Zangerl	Kindberg		
Evangelische Superintendenz A. B. Wien			
Pfarrer Mag. Ursula Arnold	Wien-Leopoldstadt		
Senior Mag. Hans-Jürgen Deml	Mistelbach		
Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche		
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Wien-Innere Stadt		
Pfarrer Mag. Harald Geschl	Wien-Alsergrund-Messiaskapelle		
Pfarrer Mag. Manfred Golda	Wien-Währing		
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Wien-Leopoldstadt	MMag. Robert Kauer	Dipl.-Ing. Walter Pusch
		Oberkirchenrat	Oberkirchenrat

Wir sind:

- eine Pfarrgemeinde mit etwa 1100 evangelischen Christinnen und Christen aus Traiskirchen, Trumau und Oberwaltersdorf sowie aus dem weiteren Umfeld Traiskirchens
- eine aufgeschlossene Gemeinde mit einem engagierten und motivierten Team an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie verantwortungsvollen Gremien (Presbyterium und Gemeindevertretung)
- Menschen, die mit Freude Feste feiern und Aktivitäten setzen.

Wir erwarten:

- ein hohes Maß an Engagement, Fantasie und Freude
- teamorientierte Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Begleitung und Fortbildung
- die Gestaltung und Durchführung regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Traiskirchen, fallweise in Trumau sowie der Amtshandlungen. Der Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens soll in vielfältiger Form gestaltet und gefördert werden. Zur Unterstützung sind in der Gemeinde zwei Lektoren tätig.
- die sorgfältige Führung des Pfarramtes (Kirchenbeitrag wird von einem ehrenamtlichen Mitarbeiter betreut)
- Predigtvorbereitungsgespräche bzw. Bibelstunden
- die seelsorgerliche Betreuung Hilfesuchender in der Gemeinde sowie Hausbesuche der Evangelischen in der Pfarrgemeinde
- eine positive Einstellung zum evangelischen Flüchtlingsdienst und insbesondere zu der vor Ort tätigen Flüchtlingsberatungsstelle. Eine außerordentlich starke Belastung des Pfarrers/der Pfarrerin ist auf diesem Gebiet nicht mehr zu erwarten!
- Unterstützung der gut funktionierenden Arbeit mit Kindern unserer hauptamtlichen Gemeindepädagogin und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hilfe beim Aufbau der Jugendarbeit sowie die Erteilung des Konfirmandenunterrichts
- ökumenische Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zur Fortführung bzw. Intensivierung der Kontakte
- den Weiterbestand der guten Kontakte zu den benachbarten evangelischen Pfarrgemeinden und fallweise gemeinsame Aktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit beim Gemeindebrief und der Homepage
- die Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir bieten:

- ein an die 1913 erbaute Jugendstilkirche angebautes Pfarrhaus, Wohnfläche 124 m² (geräumiges Wohn-Esszimmer, Küche, Bad, WC, drei Schlaf-/Kinderzimmer und großes Vorzimmer), zentralbeheizt (Gas), mit Terrasse und Garten. Das Pfarrhaus wurde 1981 erbaut und im Jahr 2000 saniert. Die Pfarrkanzlei befindet sich im Pfarrhaus
- ein schönes Gemeindezentrum direkt neben dem Pfarrhaus (nur durch eigenen Eingang zu betreten)
- ein geselliges und herzliches Gemeindeleben mit vielen Aktivitäten.

Bewerbungen bitte bis spätestens 30. April 2005 an das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Traiskirchen, Otto-Glöckel-Straße 16, 2514 Traiskirchen (E-Mail: traiskirchen@gmx.at).

Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Edith Konrad, Tel. (02252) 240 50, Kurator-Stv. Helmut Strauss, Tel. (02252) 240 51, sowie Administrator Pfarrer Mag. Markus Lintner, Tel. (02236) 222 88 bzw. VPN 5382.

31. Zl. GD 162; 210/2005 vom 25. Jänner 2005

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2005 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Toleranzgemeinde zählt rund 1500 Gemeindeglieder (zirka 80% der Einwohner) und umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Gosau und Russbach.

Gosau liegt in landschaftlich sehr reizvoller Lage am Fuße des Dachsteines im oberösterreichischen Salzkammergut. Es ist Weltkulturerbe und ein beliebtes Winter- und Sommerurlaubsziel.

Die Schulstadt Bad Ischl wird mit dem planmäßigen Schulbus leicht erreicht. Dort befinden sich die verschiedensten Schultypen wie Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium, Handelsschule, Handelsakademie, Fremdenverkehrsschule und Fachschulen für wirtschaftliche und soziale Berufe.

In den Nachbargemeinden Hallstatt ist eine HTL für Holzbearbeitung und in Bad Aussee ein Bundesrealgymnasium angesiedelt.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in Gosau zu halten. Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden an der Musik- hauptschule in Gosau.

In den Wintermonaten Oktober bis April sind im vierzehntäglichen Rhythmus an jeweils zwei Abenden Bibelstunden in zwei Privathäusern (Hintertal und Vordertal) die Regel.

Die Evangelische Pfarrgemeinde betreibt derzeit den dreigruppigen Kindergarten, ein Personalhaus und das Altenheim (38 Bewohner) des Ortes. Die seelsorgerliche Begleitung obliegt dem Pfarrer/der Pfarrerin, und es sind in unserem Altenheim regelmäßige Andachten erwünscht.

Im Erdgeschoss des Heimes steht ein großer Gemeindegottesaal für diverse Veranstaltungen samt Leinwand und Küche zur Verfügung. Im Untergeschoss befindet sich der Jugendraum mit Küche. Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen neben dem derzeit sechzehnköpfigen Presbyterium zur Seite:

Eine teilzeitbeschäftigte Mesnerin,
eine teilzeitbeschäftigte Bürokräft,
der Verwalter des Altenheimes mit insgesamt 31 Bediensteten,

Monika Wallerberger und Mitarbeiter (Missionswerk Neues Leben) für die Jugendarbeit,
ehrenamtliche Mitarbeiter für Kindergottesdienst,
Haus-, Frauen-, Männer- und Jugendkreis.

Wie schon von den bisherigen Pfarrern praktiziert, sollen die bestehenden und sehr guten ökumenischen Beziehungen weiter gepflegt werden.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus, welches heuer energetisch saniert wird (Fenster, Außendämmung, Heizungsanlage usw.) befindet sich im 1. Stock und im Dachgeschoss mit insgesamt: 1 Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Elternschlafzimmer, 1 Bad, 3 normale Zimmer, 4 Kabinette, 2 Nebenräume, 1 Abstellkeller. Auf Wunsch kann natürlich auch die Dienstwohnung weniger Wohnräume umfassen. An der Südostseite des Pfarrhauses schließt ein sonniger Garten in ruhiger Lage an, und es sind auch ein Wirtschaftsgebäude und eine Garage vorhanden.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gosau freut sich auf baldige Bewerbungen und ersucht, diese bis Ende April 2005 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, 4824 Gosau Nr. 179, zu senden.

Auskünfte erteilt gerne Kurator Franz Lechner, 4824 Gosau Nr. 642, Tel. (06136) 8380, E-Mail: franz.lechner1@utanet.at, Administrator Senior Mag. Günter Scheutz, Tel. 0699-188 77 464, oder unser Presbyter und Verwalter Peter Spielbüchler, Tel. (06136) 8110-11. Wenn Sie Interesse haben, können Sie auch gerne unsere Homepage besuchen unter: www.evangelisch-in-gosau.at

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

32. Zl. GD 178; 224/2005 vom 26. Jänner 2005

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hartberg schreibt ihre 50-%-Gemeinde-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2005 durch Wahl aus. Als Ergänzung kommen verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten in Frage, wie z. B. Religionsunterricht in benachbarten Gemeinden bzw. ab dem Schuljahr 2005/06 im Bezirk Hartberg selbst.

Wir suchen einen Hirten/eine Hirtin!

Warum wählen wir diese Anrede? Ganz einfach, weil genau das unsere größte Not und Lücke der Gemeinde ist. Wir suchen nach einem/r Hirten/in der Gemeinde, welche/r die Gemeindeglieder sammelt, nicht nur in den Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen, sondern auch durch Hausbesuche. Wir verfügen über Mitarbeiter/innen für verschiedene Bereiche; was aber fehlt, ist eine zentrale Ansprechstelle und jemand, der zu den Gemeindegliedern geht.

Sind Sie darüber erstaunt?

Wir denken nicht, ist dies doch die ursprüngliche Arbeit eines/r Pfarrers/in. So suchen wir also nach einem/r Pionier/in, der/die bereit ist, sich aufzumachen, um Gottes Gemeinde zu bauen.

Wir sind

eine Pfarrgemeinde mit zirka 500 Evangelischen im Bezirk Hartberg, gelegen im oststeirischen Hügelland. Neben den Pflichtschulen gibt es vier zur Matura führende höhere Schulen (AHS, HAK, HLW und BAKiPäd.), drei mittlere Schulen (zwei Handelsschulen und eine Fachschule für wirtschaftliche Berufe) sowie eine Berufsschule.

Wir haben

- ein renoviertes, großes Pfarrhaus mit 150 m² Wohnfläche, bestehend aus fünf Zimmern, Küche und Nebenräumen, einem großen Garten und einer Garage;

- ein aktives Presbyterium und fünf Lektoren, die aktiv am Gemeindeleben mitarbeiten.

- Gottesdienste finden jeden Sonntag um 9.30 Uhr in der Jesus-Christus-Kirche in Hartberg statt. Weiters wird einmal monatlich ein Gottesdienst in der Winterkapelle des Stiftes Vorau gefeiert.

Bewerbungen sind bis 30. April 2005 beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg, Martin-Luther-Platz 2, 8230 Hartberg herzlichst willkommen!

Für Auskünfte steht gerne zur Verfügung: Dipl.-Ing. Fritz Fleckl, Kurator, Tel. (03332) 642 02 oder 0650-45 23 247.

33. Zl. GD 158; 317/2005 vom 2. Feber 2005

Ausschreibung (erste) der derzeit nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Die derzeit nicht mit der Amtsführung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden wird auf Grund des Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Inhabers zur Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. ab 1. September 2005 ausgeschrieben.

Wir sind eine Gemeinde von 3053 Seelen — gelegen in der Fremdenverkehrsregion Traunsee/Salzkammergut — mit einem städtischen Kern und einem ausgeprägt ländlichen Umfeld. Das ausgedehnte Gemeindegebiet besteht aus der Muttergemeinde Gmunden, den zwei Tochtergemeinden Laakirchen und Ebensee und der Predigtstation Scharnstein. Für die Betreuung der Gottesdienste sind derzeit zehn Lektoren (davon zwei mit Sakramentsverwaltung betraut) mit verantwortlich.

Wir haben einen guten Gottesdienstbesuch, ein reges Gemeindeleben, selbstständig arbeitende Gruppen und Hauskreise, einen sehr aktiven ehrenamtlichen Mitarbeiterstab — insbesondere im Bereich der Jugendarbeit — und tragfähige ökumenische Beziehungen.

Wir hoffen auf einen theologisch versierten, engagierten Pfarrer/eine theologisch versierte, engagierte Pfarrerin, der/die Freude daran hat, das Wort Gottes einer Gemeinde zu verkündigen, deren Frömmigkeit von einer besonderen Liebe zu Bibel und Bekenntnisschriften geprägt ist. Dabei hoffen wir, dass er/sie in guter Zusammenarbeit mit dem zweiten Pfarrer eine geistlich geprägte Gemeindegliederarbeit anregt, begleitet und weiter entwickelt und dass er/sie bereit ist, sich hierbei auch den diesbezüglichen administrativen Anforderungen zu stellen. Wir wünschen uns, dass er/sie Kreativität und Freude bei der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei der Erteilung des Religionsunterrichtes auch an höheren Schulen und bei einer behutsamen Suche nach neuen Formen ein-

bringt und dass er/sie sich bei all dem sowohl dem sozialen als auch dem missionarischen Aspekt des Berufes verpflichtet fühlt.

Dem Bewerber steht eine Dienstwohnung in Pfarrhausnähe mit 125 m² und einer Garage beim Pfarrhaus zur Verfügung. Wir stellen ihm jedoch auch anheim, dass die Gemeinde ein ihm geeigneter erscheinendes äquivalentes Objekt anmietet.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2005 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (01) 479 15 23-200, zu richten.

Telefonische Auskünfte erteilen: der amtsführende Pfarrer Mag. Georg Zimmermann, Tel. (07612) 642 37-3, Pfarrgemeindegurator DDr. Haio Harms, Tel. (07612) 761 01, Kurator Prof. Mag. Wilfried Kerling, Tel. (07619) 805 37.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

34. Zl. HB 01; 4640/2004 vom 20. Dezember 2004

Beschlüsse der 8. Session der 14. Synode H. B.

1. Folgende **Verfügungen mit einstweiliger Geltung** wurden von der Synode H. B. beschlossen, wie im Amtsblatt 6. Stück vom 4. Juli 2004 (ABl. Nr. 110/2004, Zl. G 09; 2253/2004 vom 1. Juni 2004) veröffentlicht:

Zu § 161 Abs. 1 Z. 12 a und b KV

Zu § 168 Abs. 1 KV

Zu § 168 Abs. 4 KV

Zu § 168 Abs. 6 KV

Zu § 190 a Abs. 2 Z. 3 a, Z. 5, Z. 19, Z. 20

Zu § 194 a Abs. 2 KV

Zu § 194 a Abs. 4 KV

§ 190 a Abs. 2 Z. 7 heißt wie folgt:

„die Verwaltung des Vermögens und der laufenden

Einkünfte der Kirche H. B. gemäß den nach § 161 Abs. 1 Z. 12 erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Kirche H. B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber die Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. erforderlich.“

2. Der § 128 KV ist wie folgt zu erweitern:

(4) In einer Gemeinde der Kirche H. B. kann ein Presbyterium, gegebenenfalls nach Anhörung der Gemeindevertretung, aus wichtigen Gründen die Abberufung des Pfarrers beim Oberkirchenrat H. B. beantragen.

(5) In der Kirche H. B. gilt ebenso Absatz (2) mit der Abänderung, dass keine Anhörung des Superintendenten erfolgt, und Absatz (3).

Evelyn Martin

Vorsitzende der Synode H. B.

Mag. Wolfram Neumann

Landessuperintendent

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

35. Zl. HB 2; 348/2005 vom 7. Feber 2005

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Eine der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat derzeit 3012 Mitglieder und erstreckt sich über die Wiener Gemeindebezirke 1 bis 4, 6 bis 9 und 18 bis 22, und reicht bis in das Gebiet des Niederösterreichischen Wein- und Waldviertels.

Der Gemeindegottesdienst findet jeden Sonntag in der Reformierten Stadtkirche statt.

Die Pfarrstelle soll mit 1. Juli 2005 besetzt werden. Sie ist mit acht Religionsunterrichtsstunden verbunden.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in gut erreichbarer Nähe zum Arbeitsplatz 1010 Wien, Doro-

theergasse 16, zur Verfügung, die den gesetzlichen Anforderungen für Pfarrerdienstwohnungen entspricht und mit mindestens drei Zimmer mit allen Nebenräumen ausgestattet ist.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche innerhalb der Pfarrgemeinde erfolgt nach der geltenden Gemeindeordnung. Besonderes Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird erwartet. Daneben besteht ein weites Arbeitsfeld im diakonisch-sozialen Umfeld der Großstadt.

Die Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben wird vorausgesetzt.

Der/Die Bewerber/in muss der Evangelischen Kirche H. B. angehören.

Bewerbungen bis 30. April 2005 sind zu richten an das Presbyterium der Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 16, 1010 Wien, Tel. (01) 512 83 93, zu Händen Kuratorin Evelyn Martin.

Kirchliche Mitteilung

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Senior Pfarrer i. R. Mag. Rudolf Lissy, geboren am 20. November 1922 in Wien, am Dienstag, dem 25. Jänner 2005, in Mödling im 83. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Senior Mag. Rudolf Lissy findet sich im Amtsblatt 1987 auf Seite 88 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 778; 254/2005 vom 28. Jänner 2005.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien